

CVP Nidwalden
Fachgruppe Finanzen
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat
des Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 10. Mai 2017

Externe Vernehmlassung: Teilrevision des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, NG 161.3).

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Regierungsrat hat am 28. März 2017 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über den Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Mit Schreiben vom 31. März 2017 wurden wir zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ihre Fragen zur Teilrevision des Entschädigungsgesetzes haben wir im beiliegenden Fragebogen beantwortet und teilweise mit Bemerkungen ergänzt.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass wir die Vorlage grösstenteils befürworten. Wir sind damit einverstanden, dass das Gehalt der Regierungsräte bereits nach einer Amtsperiode das Maximum erreicht (und nicht wie bisher nach zwei Amtsperioden) und wir begrüssen eine grosszügigere Regelung der Spesenpauschale für die Regierungsräte. Auch die Anpassungen der Uebergangsrente erachten wir grundsätzlich als sinnvoll.

Hingegen können wir den Vorschlag des Regierungsrates zu Art. 13 des Entschädigungsgesetzes nicht nachvollziehen. Die Entschädigungen für Verwaltungsratesmandate, welche im Zusammenhang mit der Regierungstätigkeit stehen, müssen zwingend dem Kanton zukommen und zwar vollumfänglich (Honorar, Sitzungsgelder und Spesen). Die Regierungsräte werden für diese Tätigkeiten, welche sie nur aufgrund ihres Amtes ausüben, bereits mit ihrem Lohn und einer Spesenpauschale entschädigt. Es ist Aufgabe des Regierungsratsgremiums die anfallenden Arbeiten möglichst gleichmässig auf alle Mitglieder oder auf Direktionssekretäre zu verteilen. Allfällige Ueberlastungen durch solche Mandate sind anderweitig zu kompensieren oder abzubauen; es kann nicht angehen, dass einzelne Regierungsratsmitglieder für zusätzliche amtliche Tätigkeiten entschädigt werden und andere nicht. Hingegen soll es den Regierungsratsmitgliedern nach wie vor erlaubt sein, nebst ihrer Tätigkeit als Regierungsrat in einem Umfang von 20% private Mandate auszuüben. Denn Art. 21 des Regierungsratsgesetzes sieht ausdrücklich vor, dass die amtliche Tätigkeit als Regierungsrat im Sinne eines Hauptamtes nur 80% eines Vollamtes erreicht.

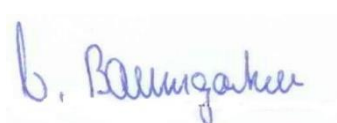
Schliesslich erlauben wir uns noch folgenden Hinweis zum Bericht des Regierungsrates: Die Ausführungen auf Seite 17 über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage für den Kanton ist aus unserer Sicht bei einer Berücksichtigung aller Faktoren und beantragten Änderungen (namentlich auch der Erhöhung der Spesenpauschale und des rascheren Gehaltsanstieges für die Regierungsräte) unübersichtlich und falsch. Wir gehen insgesamt über eine längere Zeitperiode betrachtet von Mehrausgaben und nicht von einem Mehrertrag für den Kanton aus.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Viktor Baumgartner
Präsident Fachgruppe